



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0136 Status: öffentlich Datum: 23.02.2017
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Erster Sachstandsbericht 2017 zum Thema "Asylleistungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)"

Sachverhalt:

1. Aktuelle Leistungs- und Finanzdaten

a) Entwicklung der Personenanzahl

	2012	2013	2014	2015	2016	2017-01
Anzahl	292	465	771	2120	1779	1638
Steigerungsrate	9%	59%	66%	175%	-16%	-8%

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat mit Runderlass vom 16.12.2016 eine neue Verteilquote festgelegt. Danach werden voraussichtlich bis zum Jahresende 2017 insgesamt 550 Personen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zugewiesen.

b) Hauptherkunftsländer

Die mit Stand 31.01.2017 im Landkreis lebenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kommen hauptsächlich aus den folgenden Ländern (in Klammern: Personenanzahl des Vormonats):

1. Afghanistan	323 Personen (323)	6. Montenegro	75 Personen (85)
2. Syrien	273 Personen (354)	7. Serbien	72 Personen (74)
3. Sudan	173 Personen (189)	8. Kosovo	59 Personen (52)
4. Elfenbeinküste	142 Personen (145)	9. Iran	58 Personen (60)
5. Irak	130 Personen (158)	10. Russ. Föderation	46 Personen (47)

c) Aufwendungen und Erträge:

Kostenerstattungen und Aufwendungen stellen sich mit Stichtag 31.12.2016 wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erträge	1.644.102 €	1.483.995 €	1.462.958 €	1.702.484 €	4.969.890 €	15.034.188 €
Aufwendungen	1.668.140 €	1.789.748 €	2.485.348 €	3.878.729 €	7.948.940 €	19.074.569 €
Weiterl. Gem.	55.930 €	57.488 €	53.445 €	58.551 €	999.463 €	2.624.614 €
Differenz	-79.968 €	-363.240 €	-1.075.835 €	-2.234.795 €	-3.978.513 €	-6.664.995 €

Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten seit dem Jahr 2016 zur Abgeltung aller mit der Durchführung des AsylbLG entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 10.000 € pro berücksichtigungsfähiger Person des Vorjahres (Kostenabgeltungspauschale). In dieser Pauschale ist neben den Leistungen des AsylbLG auch ein pauschalierter Kostenanteil für Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 1.500 € enthalten. Um hinsichtlich der Auskömmlichkeit dieser Pauschale eine Aussage treffen zu können, führt der NLT aktuell eine niedersachsenweite Abfrage aller Landkreise in Bezug auf Leistungen nach dem AsylbLG inkl. Verwaltungs- und Sachkosten durch.

2. Situation in den Kommunen

In den Kommunen steht teilweise Wohnraum leer. Z.T. wird dieser Wohnraum vorgehalten, um ggf. auf weitere Zuweisungen schnell reagieren zu können. Z.T. handelt es sich aber auch um Wohnraum, der aufgrund Kündigungsfristen nicht sofort gekündigt werden kann. Diese Vorhaltekosten werden aktuell noch durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen. Das Nds. MI hat diesbezüglich jedoch per Rundschreiben vom 02.12.2016 mitgeteilt: *„Demnach bleibt es bei der Berücksichtigung von Zahlungen für leerstehende Unterkünfte bei der bisherigen Regelung, nach der nur die Kosten für einen Monat ausgewiesen werden dürfen, in dem die Unterkunft wenigstens einen Tag mit einem Leistungsempfänger belegt war.“* Diese Vorhaltekosten werden seitens des Sozialamtes gesondert zur Asylleistungsstatistik gemeldet. Weiterhin werden die Vorhaltekosten vom NLT ebenfalls in der o.g. Abfrage landesweit ermittelt.

3. Personalsituation

Die Situation bleibt nach wie vor angespannt. Zwar sind derzeit alle Stellen besetzt, jedoch nun

- die in 2015 und 2016 entstandenen Arbeitsrückstände abzarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie der Krankenhilfe und
- trotz sinkender AsylbLG-Fallzahlen weiterhin zentral durch das Sozialamt die Abrechnungen der Flüchtlingsunterkünfte vorzunehmen. Dies schließt ebenfalls die Unterkünfte mit ein, die leer stehen oder in denen Leistungsbezieher nach dem AsylbLG und SGB II gemeinsam leben.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0137 Status: öffentlich Datum: 23.02.2017
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Leistungen nach dem SGB II für Flüchtlinge im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Ausgangssituation:

Im Landkreis Rotenburg haben im Jahr 2016 insgesamt rund 1.000 Personen mit aktuellem Fluchthintergrund nach Erhalt des entsprechenden Aufenthaltstitels durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Leistungen beim Jobcenter beantragt und in den meisten Fällen auch erhalten. In etwa 11% der Fälle sind keine Hilfen aufgenommen worden bzw. aufgenommene Hilfen im Jahr 2016 bereits wieder eingestellt worden, u.a. weil die Menschen aus dem Landkreis Rotenburg verzogen sind. Etwa 650 weitere Personen mit guter Bleibeperspektive befinden sich noch im Asylverfahren und können in absehbarer Zeit mit einer Anerkennung rechnen. Unterstellt man, dass hiervon in vergleichbarer Größenordnung Geflüchtete im hiesigen Jobcenter um Hilfe nachsuchen werden, dann werden aus der Flüchtlingswelle 2015 am Ende insgesamt etwa 1450 Personen als Leistungsberechtigte beim Jobcenter angekommen sein.

Während die Zugangszahlen in das Leistungssystem des SGB II im Jahr 2016 zunächst moderat gestiegen sind, wurde im letzten Quartal über eine Vielzahl von Asylanträgen der im Landkreis Rotenburg (Wümme) lebenden Geflüchteten entschieden, was zu einem deutlichen Anstieg der Rechtskreiswechsler führte. Im Januar 2017 war jedoch wieder ein geringerer Anstieg zu verzeichnen.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Zahl der im SGB II leistungsberechtigten Ausländer seit dem 31.12.2015 entwickelt hat:

Stand 2016	31.12.2015	31.03.2016	30.06.2016	30.09.2016	31.12.2016	31.01.2017
Ausländer im SGB II	988	1058	1165	1233	1782	1852
Davon Rechtskreiswechsler		93	185	293	780	869
Bewilligungen		95	200	325	851	959
Ende der Hilfe		2	15	32	71	90

Als „Rechtskreiswechsler“ werden in der Tabelle die Personen gekennzeichnet, die vor Eintritt in das SGB II Hilfen nach dem AsylbLG erhalten – und somit regelmäßig einen aktuellen Fluchthintergrund haben. Prognostiziert werden kann, dass innerhalb des Jahres 2017 noch ca. 650 weitere Personen aus Nationen mit hoher Bleibeperspektive in den Rechtskreis SGB II übertreten werden.

Bisherige und künftige Maßnahmen:

Die seit Oktober 2016 im Jobcenter laufenden muttersprachlichen Kompetenzbefragungen verschaffen in kurzer Zeit einen unmittelbaren Eindruck über die überwiegende Anzahl an Zuwanderungsneukunden. Mittels einer moderierten muttersprachlichen Fragebogenaktion (für jeweils 12-14 Teilnehmer) werden folgende Informationen ermittelt:

- bisherige berufliche Tätigkeiten, Vorerfahrungen und Berufswünsche
- im Ausland erworbene Abschlüsse, die ein Anerkennungsverfahren ermöglichen
- erworbene Sprachkenntnisse
- evtl. bestehende Vermittlungshemmnisse

Das Jobcenter hat dadurch Erkenntnisse über bisher rund 600 Zuwanderer erhalten. Insgesamt lässt sich feststellen, dass es eine große Bandbreite an Zuwanderern gibt, die unterschiedlichste Grundvoraussetzungen mitbringen. In der Regel haben die Zuwanderer den Wunsch schnell Arbeit zu finden, wobei jedoch die Vorstellungen über den deutschen Arbeitsmarkt teilweise sehr diffus sind. Auch die eigene Leistungsfähigkeit wird nicht immer realistisch eingeschätzt. Viele Personen bringen Berufserfahrungen aus dem Heimatland mit, Ausbildungen sind aber eher die Ausnahme. Im Ausland erworbene berufliche Kenntnisse sind sehr häufig nicht unmittelbar auf den deutschen Arbeitsmarkt übertragbar. Zuwanderer, die bereits in ihrem Heimatland ein Studium aufgenommen haben, möchten häufig weiterstudieren und haben zum Teil bereits den Weg an die Uni gefunden und nehmen dort an Vorbereitungskursen teil.

Das Sprachniveau ist sehr unterschiedlich. Ein Teil, insbesondere älterer Zuwanderer mit niedrigem Bildungsniveau (vor allem auch Analphabeten), verfügt über einen geringen Sprachschatz und ist trotz bestehender Motivation zu arbeiten, eher als arbeitsmarktfremd anzusehen. Personen mit einem höheren Bildungsniveau verfügen regelmäßig über deutlich bessere Sprachkenntnisse (teilweise sogar ohne einen Integrationskurs zu besuchen) und haben kurz- bzw. mittelfristig eine Chance auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Rund ein Viertel der Befragten Zuwanderer waren Frauen. Auch bei dieser Personengruppe gibt es sowohl sehr gut qualifizierte Frauen mit Abitur und Studium als auch Frauen, die über geringe Schulbildung verfügen. Frauen, die sich in ihrem Heimatland ausschließlich um die Familie gekümmert haben, können sich dabei nur begrenzt vorstellen in Deutschland berufstätig zu werden.

Etwa ein Drittel der Zuwanderer ist unter 25 Jahre alt und gut motiviert. Bezüglich der Gruppe der unter 18 jährigen Personen sind die Erkenntnisse noch nicht abschließend. Es ist angedacht die muttersprachliche Kompetenzbefragung speziell für diese Altersgruppe anzubieten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist diese Personengruppe jedoch ganz überwiegend schulisch versorgt bzw. steht auf einer Warteliste für schulische Angebote. In der Altersgruppe ist das Bildungsniveau insgesamt gut und es kann mittelfristig von einer guten Perspektive ausgegangen werden. Um in Deutschland eine Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können, braucht es jedoch gute Deutschkenntnisse.

Unter anderem ausgehend von diesen Erkenntnissen erfolgt die Integrationsarbeit im Jobcenter. Bevor jedoch die Geflüchteten bei der Integration in den ersten Arbeitsmarkt vom Jobcenter unterstützt werden können, müssen ausreichende Sprachkenntnisse erworben worden sein. Es zeigt sich, dass auch für einfache Tätigkeiten ein gewisses Sprachniveau

unabdingbar ist. Für die anschließende Integration stehen für die Geflüchteten alle Instrumente und Maßnahmen des SGB II zur Verfügung, beispielsweise Einstiegsqualifizierungen, Praktika oder auch Bewerbungs- und Coachingmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es spezielle Projekte/Maßnahmen, wie PERF (20 Plätze in 2017), KompaS (derzeit 6 Plätze), KarRow (30 Plätze in 2017) oder IHAFa. Wer bereits Qualifikationen aus dem Ausland mitbringt, wird durch eine Mitarbeiterin des IQ-Netzwerks bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse beraten und begleitet.

Um die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter zu unterstützen, wurden relevante Dokumente, wie z.B. Informationen über Rechte und Pflichten, muttersprachlich übersetzt. Des Weiteren werden sogenannte Beratungsordner für wichtige Dokumente mit muttersprachlichem Inhaltsverzeichnis zur Verfügung gestellt und Informationen über allgemeine Beratungsangebote muttersprachlich ausgegeben.

Ausblick

Auch wenn sich die beim Jobcenter betreuten Geflüchteten bereits seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, steht dennoch das Fehlen von ausreichenden Sprachkenntnissen einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration entgegen. Für das Jahr 2017 hat das BAMF verschiedene Sprachfördermöglichkeiten für unterschiedliche Sprachniveaus angekündigt bzw. bereits installiert. Die örtlichen Sprachkursanbieter sind diesbezüglich bereits informiert und bereiten sich auf eine Umsetzung vor.

Das Jobcenter nimmt bei vielen Geflüchteten eine hohe Motivation und auch Begeisterungsfähigkeit für neue Aufgaben wahr. Die eigene Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt werden nach Aufklärung von den Geflüchteten zunehmend realistischer eingeschätzt. Wichtig ist, dass Geflüchtete über Praktika die Möglichkeit bekommen, sich ein realistisches Bild über angestrebte Berufe sowie die Gepflogenheiten und den Alltag in deutschen Betrieben zu machen. Hier braucht es häufig mehr Geduld und Verständnis als bei deutschsprachigen Mitarbeitern/innen.

Um Geflüchtete erfolgreich zu integrieren, bedarf es zunächst eines ausreichenden Spracherwerbs. Im zweiten Schritt können diese durch das Jobcenter in Maßnahmen eingesteuert werden, welche auf den deutschen Arbeitsmarkt vorbereiten und schließlich Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme erhalten. Auch wenn die Integrationen in den Arbeitsmarkt demnach nicht so schnell erfolgen werden wie anfangs erhofft und auch die Qualifikation vieler Geflüchteter hinter dem zurückbleiben, was zunächst vielfach vermutet worden ist, sollte es dergestalt gelingen, mittel- bis längerfristig Menschen in Arbeit zu bringen.

Ein enger Schulterschluss von Arbeitgebern und Arbeitsverwaltung kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, diese schwierige Aufgabe am langen Ende erfolgreich zu meistern. Mit Blick auf den zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangel wäre dies ein Gewinn für Betriebe wie auch die Gesellschaft.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0138		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.02.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.03.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Verwaltungshandreichung zur Förderung von Personal in den kreisangehörigen Kommunen zur Unterstützung der Integration von Neuzugewanderten

Sachverhalt:

Die Fluchtbewegungen der vergangenen Jahre stellen heute sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Akteure in den verschiedenen kommunalen Ebenen vor neue Herausforderungen. 2017 geht es weniger um die Aufnahme und Unterbringung neuer Flüchtlinge, sondern vermehrt um das Thema der gesellschaftlichen Integration in den verschiedenen Lebenslagen. Viele ehrenamtliche Helfer stoßen mit ihren Kräften mittlerweile an Grenzen und unter den Geflüchteten machen sich z.T. auch ernüchternde Erfahrungen und Frustrationen breit, weil das Erlernen der deutschen Sprache oder das Finden eines Arbeitsplatzes mehr Zeit in Anspruch nimmt als erwartet.

Angesichts eines abnehmenden ehrenamtlichen Engagements müssen die Themen Wohnungssuche, Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Teilhabe zunehmend innerhalb der Kommune begleitet werden, womit auch das Personal in den Rathäusern an seine Grenzen stößt.

Mit der vorliegenden Verwaltungshandreichung sollen die personellen Möglichkeiten der Mitgliedskommunen des Landkreises gestärkt werden, geflüchtete Menschen bei der gesellschaftlichen Integration in ihren Städten und Gemeinden zu unterstützen.

Die Deckung erfolgt über die Kostenabgeltung des Landes nach dem Nds. Aufnahmegesetz aus dem Produkt 31.3.01 Leistungen gemäß AsylbLG (Teilhaushalt 4).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Verwaltungshandreichung

für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Förderzweck

Mit Zuwendungen nach dieser Handreichung sollen die Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbessert werden. Dies soll durch die Förderung von speziell auf diesen Zweck ausgerichteten Personalstellen in den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einsatz von zusätzlichem Personal für Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte, die der gesellschaftlichen Integration von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG sowie weiteren geflüchteten Menschen im Kreisgebiet dienen. Als Geflüchtete gelten Personen, welche in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und dadurch eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzen.

Es werden keine Stellen gefördert, die bereits vorher beim Antragssteller existierten.

Folgende Personalstellen können gefördert werden:

- Flüchtlingssozialarbeiter (Sozialpädagogen)
- „Integrationscouts“ als Sammelbegriff für Personal ohne akademische Ausbildung, welches ausschließlich zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten eingesetzt wird.

Es können sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitstellen gefördert werden.

Die geförderten Stellen müssen mit mindestens 50% ihrer Arbeitszeit für Leistungsbezieher AsylbLG tätig sein. Der restliche Stellenanteil muss anderen Geflüchteten im Asylverfahren, anerkannten Flüchtlingen (GFK), anerkannten Asylberechtigten, subsidiär geschützten oder geduldeten Personen gewidmet sein. Dies muss der Arbeitsplatzbeschreibung klar zu entnehmen sein.

Die Tätigkeitsfelder der geförderten Personalstellen können in folgenden Bereichen liegen:

- Hilfen zur gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten (z.B. in Vereinen, in der Nachbarschaft)
- „Nachgehende Hilfen“ in den Monaten nach der Anerkennung eines Schutzgrundes (Hilfe bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II, Wohnungssuche, Krankenversicherung, Anmeldung Integrationskurs u.ä.)
- Gespräche mit Vermietern
- Konfliktmanagement innerhalb des sozialen Umfeldes von Geflüchteten (z.B. beim Arbeitgeber, in der Nachbarschaft, in Vereinen, in der Kita, in der Schule)
- Lotsenfunktion im Behördenkontakt, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
- Information von Geflüchteten über deutsche Gesetze, Regeln und Gebräuche
- Information von Geflüchteten über die Gleichstellung von Mann und Frau
- Familienbesuche
- Information über Hilfsangebote für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind
- In besonderen Problemlagen: Kooperation mit Kommune, sozialpsychiatrischem Dienst, Polizei und Ausländerbehörde

Die Stelle ist eingebunden in ein Netzwerk aus vergleichbaren Stellen der anderen Kommunen des Landkreises. Treffen dieses Netzwerkes werden durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe des Landkreises koordiniert.

3. Verfahren

Antragsberechtigt sind die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Förderung ist schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Stellenbeschreibung der als Fördergegenstand geltenden Stelle beizufügen. Aus dem Antrag müssen die in Aussicht genommene Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Eingruppierung (TVöD-VKA oder TVöD-SuE) sowie die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Personalkosten hervorgehen.

Im Gegensatz zu Punkt 4 der „Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Kreismitteln“ besteht eine Antragsfrist nicht.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für 50% der tatsächlich anfallenden Personalkosten (Bruttolohn zzgl. Arbeitgeberbeiträge + tariflich zu leistende Zahlungen) für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Eine Anschlussförderung für weitere 12 Monate ist, abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, möglich. Grundsätzlich wird je Antragsteller maximal eine Vollzeitstelle gefördert. Stellen mehrere Kommunen gemeinsam einen Antrag, können auch mehr als eine Stelle pro Antrag gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 50% der Personalkosten leisten.

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Handreichung ist auch Personal, welches für das Gebiet mehrerer Antragsberechtigter zuständig ist (Zusammenarbeit mehrerer Städte, Samt- oder Einheitsgemeinden). In diesem Falle ist der Antrag von einem federführenden Antragsberechtigten zu stellen.

Die gewährte Zuwendung kann schriftlich abgerufen werden. Ein Mittelabruf ist frühestens nach dem Beschäftigungsbeginn der für die geförderte Stelle ausgewählten Arbeitskraft zulässig. Dem Mittelabruf ist der Arbeitsvertrag beizufügen. Die Auszahlung der Zuwendung wird in der Regel in einer Summe vorgenommen und kann auch im Voraus erfolgen. Die ordnungsgemäße Verwendung wird durch die Vorlage von Verwendungsnachweisen überprüft. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht der Personalkosten sowie einem Sachbericht. Näheres hierzu ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungshandreichung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern in dieser Verwaltungshandreichung keine abweichenden Regelungen festgelegt wurden, gelten die „Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Kreismitteln“

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung tritt am 01.04.2017 in Kraft.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0139 Status: öffentlich Datum: 23.02.2017
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Maßnahmenplan zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.09.2016 wurde dem Kreisausschuss der durch eine dezernatsübergreifende Lenkungsgruppe erarbeitete „Maßnahmenplan zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ vorgelegt. In diesem Plan werden die Ziele und Maßnahmen konkretisiert und fortgeschrieben, welche durch den Landkreis im Bereich der Integration von Geflüchteten angestrebt und unternommen werden. Es wurde vereinbart, den Maßnahmenplan halbjährlich zu evaluieren und fortzuschreiben sowie dem Kreistag (Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit) vorzulegen.

Luttmann

Maßnahmenplan zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Fortschreibung 01.03.2017

Einführung

Der vorliegende *Maßnahmenplan* fasst die wichtigsten Ziele und Maßnahmen zusammen, welche der Landkreis Rotenburg (Wümme) bei der Integration der Flüchtlinge derzeit (Stand 01.03.2017) verfolgt. Die Maßnahmen wurden abgeleitet aus Zielen, welche die dezernatsübergreifende Lenkungsgruppe „Integration“ am 2. Juni 2016 festgelegt hat.

Dieser *Maßnahmenplan* dient auch als eine Grundlage für das fortzuschreibende Integrationskonzept der *Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe* des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Berücksichtigt wurden für die Erarbeitung der Ziele und Maßnahmen:

- Die „Papenburger Erklärung“ des NLT „Integration von Flüchtlingen in Niedersachsen – Bildung und Beruf sind der Schlüssel“ vom 3. März 2016
- Das „Gemeinsames Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ vom 26. April 2016
- Das Positionspapier des DLT zur Rolle der Landkreise bei der Flüchtlingsintegration „Landkreise als Anlaufstelle für Flüchtlinge weiter stärken“ vom 04.05.2016.

In diesem Plan sind nur diejenigen Ziele und Maßnahmen des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschrieben, die sich explizit auf neu zugewanderte Menschen beziehen und „zusätzlich“ geplant oder eingerichtet wurden bzw. speziell für Geflüchtete ausgeweitet werden. Angebote des Landkreises, welche ohnehin bestehen und zu denen Geflüchtete wie andere Bürger in gleicher Weise Zugang haben, werden hier nicht als Maßnahmen einzeln aufgelistet.

Der Plan soll halbjährlich evaluiert und die Ergebnisse dem Kreistag vorgelegt werden. Ebenso erfolgt eine Fortschreibung halbjährlich.

Hintergrund

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) lebten im Sommer 2015 etwa 162.000 Einwohner. Bis zum Sommer 2016 sind ca. 2.500 Menschen dazugekommen. Diese Zuwanderer kamen überwiegend als Flüchtlinge in unser Land, fanden zunächst Aufnahme in Notunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen und wurden anschließend u.a. auf Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) verteilt. Wie im übrigen Bundesgebiet auch, kommt der Großteil dieser Menschen aus Syrien, Irak und Afghanistan und ist männlich im Alter zwischen 20 und 30 Jahren. Es sind aber auch zahlreiche Familien sowie unbegleitete Minderjährige gekommen sowie Schutzsuchende aus anderen Ländern. Tab. 1 gibt einen groben Überblick über die Zusammensetzung der neu Zugewanderten im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Tab. 1: Status von Neuzugewanderten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Übersicht	1.6.2016	1.2.2017
Asylbewerber/Flüchtlinge im Verfahren	2479	1326
Flüchtlingseigenschaft	252	553
Subsidiärer Schutz	10	469
Sonstige	465	572
Gesamt:	3.206	2920

Quelle: Ordnungsamt LK ROW

Unter den Flüchtlingen im Landkreis haben 102 Personen den Status „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMA). Diese stammen überwiegend aus Afghanistan und sind oftmals in Begleitung von Verwandten oder Geschwistern nach Deutschland gekommen, aber ohne ihre leiblichen Eltern. Nach vorläufiger Inobhutnahme zur Klärung der persönlichen Situation folgt in der Regel die Inobhutnahme der UMA in einer Einrichtung in Zeven-Aspe oder der Verbleib in den Kommunen im Familienverbund. Von der Einrichtung in Zeven-Aspe aus werden die jungen Menschen in Anschlussmaßnahmen (Pflegefamilien, Einrichtungen der Jugendhilfe) weitervermittelt.

Tab.2: Herkunftsgebiete von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stand 22.2.2017)

Herkunft	
Afghanistan	57
Syrien	8
Übrige Länder	28
Gesamt:	93

Quelle: Jugendamt LK ROW

Nachdem im Herbst und Winter 2015/2016 für die Kreisverwaltung vor allem die Aufnahme und Unterbringung der Neuzugewanderten im Fokus stand, richtet sich der Blick nun zunehmend auf die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft.

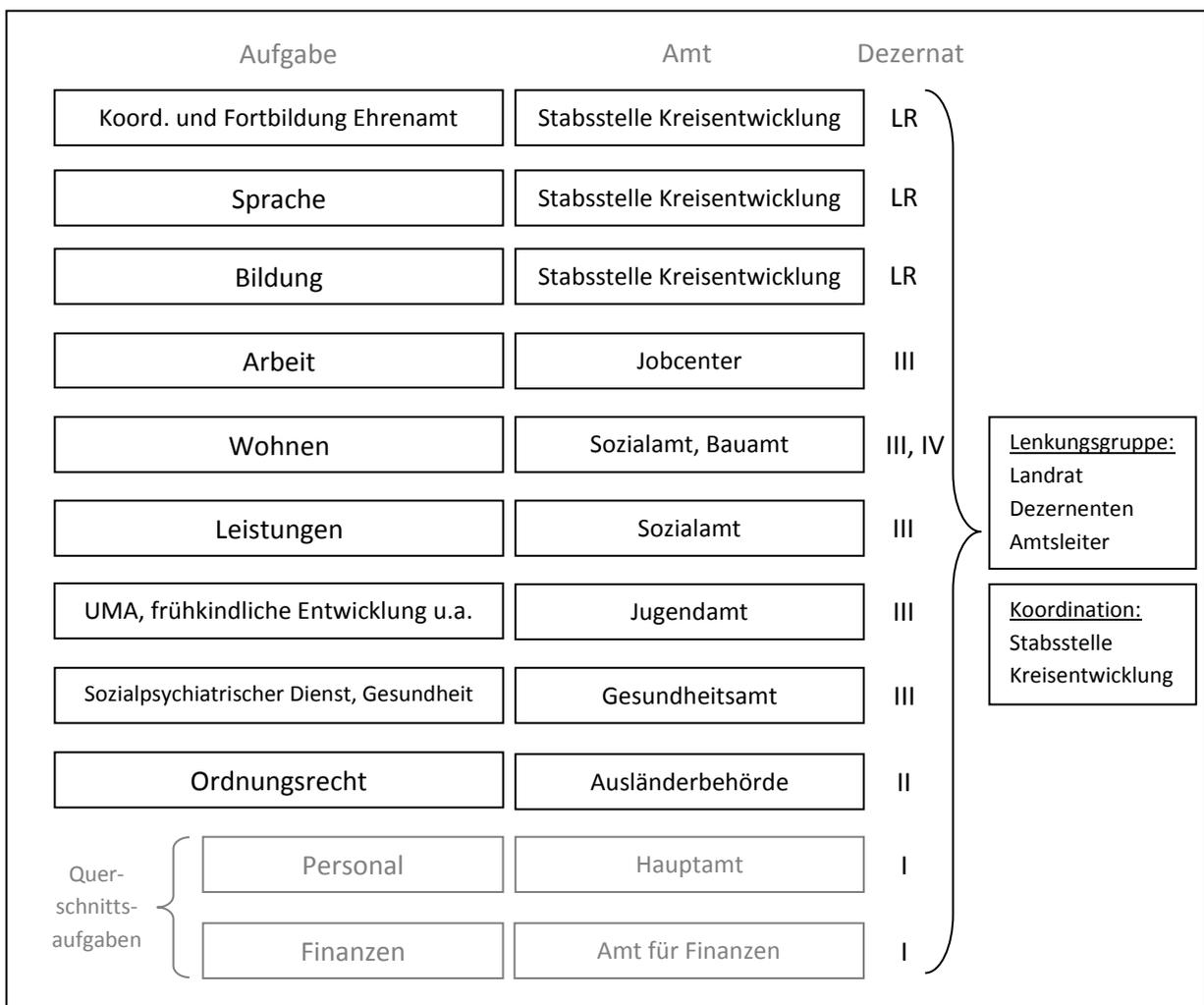
Die Einflussmöglichkeiten von kommunalen Gebietskörperschaften auf die gesellschaftliche Integration sollten nicht unterschätzt werden. Zwar vollzieht sich der überwiegende Teil individueller Integration im zwischenmenschlichen Kontakt mit der Bevölkerung, Ehrenamtlichen oder anderen Zuwanderern. Die kommunale Ebene kann aber auf Rahmenbedingungen für den Integrationsprozess einwirken: Welche Möglichkeiten zum Spracherwerb finden die Geflüchteten

vor? Welche Angebote zur Arbeitsmarktintegration bestehen? Wie gut sind die ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer auf ihre Aufgabe vorbereitet? Welche Projekte und Initiativen zur gesellschaftlichen Teilhabe werden gefördert? Wo finden die Zugewanderten Wohnraum im Anschluss an ihr Asylverfahren?

Nicht für alle dieser Fragen sind die Antworten klar und die Zuständigkeiten sortiert. Die Angebote von Land und Bund zum Spracherwerb sind derzeit nicht ausreichend. Die Förderkulisse für Integrationsprojekte ist unübersichtlich. Die Zivilgesellschaft und das Ehrenamt trafen zunächst unvorbereitet auf die neue Situation und sind nun zunehmend überlastet. Günstiger Wohnraum kann nicht über Nacht aus dem Hut gezaubert werden. Und schließlich hat der Landkreis mit Blick auf die demographische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung auch ein eigenes Interesse an der Integration von Flüchtlingen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist entschlossen, den Prozess der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihn steuernd, fordernd und fördernd zu gestalten. Durch ihre verschiedenen Zuständigkeiten in Themenfeldern, welche auch die Lebensumstände von Ausländern betreffen, gibt es hier für die Kreisverwaltung zahlreiche Anknüpfungspunkte. Abb. 1 veranschaulicht die Zuordnung von Themenfeldern bezüglich der Integration von Flüchtlingen innerhalb der Landkreisverwaltung.

Abb. 1: Aufgabenzuordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Bereich Integration



Querschnittsziele

Neben den weiter unten beschriebenen einzelnen Zielen und Maßnahmen bestehen folgende übergeordnete Querschnittsziele des Landkreises, welche sich nicht konkret nur einem Themenfeld zuordnen lassen sondern grundsätzlich das Verwaltungshandeln auf dem Gebiet der Integration von Geflüchteten prägen sollen:

- Mit Blick auf die **demographische Entwicklung** ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) langfristig auf Zuwanderung angewiesen, um vorhandene Infrastrukturen auszulasten und zu erhalten, Überalterung entgegenzuwirken und eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten. Insbesondere bei Familien mit guter Bleibeperspektive ist es deshalb im Interesse des Landkreises, für sie ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort zu sein und so einer Abwanderung in Großstädte entgegenzuwirken.
- Die neuzugewanderten Menschen können eine wertvolle Ressource bei der Bekämpfung des **Arbeitskräftemangels** im Kreisgebiet bilden. Ziel ist es, geflüchtete Menschen möglichst passgenau auf Mangelberufe im regionalen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und dadurch die Rahmenbedingungen für eine positive Wirtschaftsentwicklung zu verbessern.
- Die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** ist ein Thema, welches bei allen Maßnahmen Flüchtlinge betreffend einen hohen Stellenwert hat. Dies betrifft nicht nur den gleichrangigen Zugang zu Leistungen der Kreisverwaltung, sondern auch die Sensibilisierung von Geflüchteten auf die in Deutschland gesetzlich festgelegte Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Thema Kinderbetreuung. Frauen sollen die gleichen Chancen beim Zugang zu Bildung und Spracherwerb ermöglicht werden und im Bereich der Arbeitsvermittlung sollen bedarfsgerecht spezielle Angebote für zugewanderte Frauen geschaffen werden.
- Die in dem Bereich der Integration von Flüchtlingen vorgesehenen öffentlichen Mittel sollen **in koordinierter und zielgerichteter Form** geplant und eingesetzt werden. Dies bedeutet zum einen eine enge Koordinierung innerhalb der Kreisverwaltung über die Stabsstelle Kreisentwicklung und eine Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen und anderen Institutionen. Insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen ist eine Unterstützung der Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit durch das Jobcenter im Eigeninteresse des Landkreises. Zum anderen sollen Maßnahmen und Förderungen nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ umgesetzt werden, sondern fokussiert auf die in diesem Maßnahmenplan definierten Ziele.
- Bei allen Maßnahmen des Landkreises auf dem Gebiet der Integration von Geflüchteten soll darauf geachtet werden, vorrangig bereits **vorhandene Strukturen** zu nutzen, anstatt Doppelstrukturen in Form von neuen Projekten oder Organisationseinheiten zu schaffen.
- Die **interkulturelle Öffnung der Verwaltung** ist ein Grundsatz der Verwaltungsmodernisierung, welchen sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Blick auf die Integration von Geflüchteten zu Eigen macht. Dies bedeutet, Menschen mit Migrationshintergrund als Potential auch für die eigene Personalentwicklung zu erkennen, Ziele und Maßnahmen kultursensibel zu planen und umzusetzen und auch die eigenen Mitarbeiter in interkultureller Kompetenz zu schulen.

Einzelne Ziele und Maßnahmen

1. Sprache

1.1 Ziel: Geflüchteten mit guter oder unklarer Bleibeperspektive soll frühestmöglich ein Zugang zum Erwerb der deutschen Sprache ermöglicht werden.

1.1.1 Maßnahme: Finanzielle Förderung der kreisangehörigen Kommunen zur Ergänzung des bestehenden Sprachkurs-Angebotes.

Gefördert werden (nachrangig) Sprach- und Alphabetisierungskurse. Die Maßnahme befindet sich seit 01.03.2016 in Umsetzung. Bis zum 01.02.2017 wurden 308.691,70 € bewilligt.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

1.1.2 Maßnahme: Förderung von Lernmaterial für SPRINT-Klassen.

Die Maßnahme befindet sich seit 01.05.2016 in Umsetzung. Bis zum 01.02.2017 wurden 2.258,25 € bewilligt.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

1.1.3 Maßnahme: Flächendeckendes Qualifizierungs- und Fachberatungsangebot für pädagogische Fach- und Leitungskräfte in KiTas

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung und wird gefördert über das Landesprogramm „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“. Es wurde beantragt, die Maßnahme über das Landesprogramm gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich“ über den 01.08.2016 hinaus fortzusetzen. Die Fortsetzung ist inzwischen genehmigt. Es sind mittlerweile 2 Fachkräfte im Landkreis tätig.

Federführung: Jugendamt.

1.1.4 Maßnahme: Regelmäßige Erstellung von Übersichten zu aktuellen Angeboten von Sprach- und Integrationskursen

Die Maßnahme ist in Umsetzung. Es werden durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe monatliche Übersichten zu Alphabetisierungskursen, Sprach- und Integrationskursen der verschiedenen Bildungsträger im Kreisgebiet erstellt und dem Jobcenter sowie anderen Institutionen zur Verfügung gestellt.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

1.2. Ziel: Die vielfältigen Sprach-, Alphabetisierungs- und Integrationskurse im Kreisgebiet werden wirksam koordiniert mit dem Ziel den Geflüchteten einen möglichst modularen Aufbau des Spracherwerbs zu ermöglichen.

1.2.1 Maßnahme: Installation eines Bildungskoordinators für Flüchtlinge im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Umsetzung der Maßnahme war ursprünglich für das Jahr 2017 geplant. Gemäß der Förderrichtlinie „Kommunale Koordination von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte“ konnte eine Förderung von Personal in diesem Bereich beantragt werden. Der Förderantrag wurde im Mai 2016 gestellt. Im Sommer 2016 ergaben sich seitens des Projektträgers zahlreiche Nachforderungen zum Antrag, welche eine sinnvolle Umsetzung der Maßnahme unwahrscheinlich machten. Darüber hinaus erhielt die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe durch eine Neueinstellung zum 04.10.2016 zusätzliche Fachkompetenz im Bereich Sprachbildung. Der Antrag wurde daraufhin zurückgezogen.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

1.3. Ziel: Das Ehrenamt soll in der Lage sein, das Sprachkursangebot der Bildungsträger sinnvoll zu ergänzen für Geflüchtete, welche (vorübergehend) keinen Zugang zu diesem haben.

1.3.1 Maßnahme: Finanzielle Förderung der Sprachtrainer-Ausbildung von Ehrenamtlichen.

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. 2016 wurden Kurse mit 1.444,00 € gefördert. Derzeit stehen Förderungen von Kursen in Höhe von 760,00 € für 2017 zur Bewilligung aus.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

1.3.2 Maßnahme: Bereitstellung von Lehrheften „Erste-Schritte-Plus“ (Hueber Verlag)

Die Maßnahme ist abgeschlossen. 560 Bücher wurden durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an den Landkreis überreicht und wurden an Multiplikatoren und kreisangehörige Kommunen weitergegeben.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

1.4. Ziel: Mit den Geflüchteten soll über wichtige Anliegen kommuniziert werden können, auch wenn noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse erworben wurden

1.4.1 Maßnahme: Aufbau eines Pools von ehrenamtlichen Sprachmittlern

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Bis zum 01.07.2016 wurden 31 Personen geprüft, ausgebildet und in den Pool aufgenommen. Die Kontaktdaten der Sprachmittler wurden im Hause sowie an die kreisangehörigen Kommunen, Vereine, Institutionen sowie einzelne Arztpraxen weitergegeben. Derzeit ist jedoch nur eine geringe Nutzung des Sprachmittlerpools von externen und internen Stellen zu verzeichnen. Grund für diese geringe Inanspruchnahme sind in vielen Fällen die mit der Nutzung verbundenen Aufwandsentschädigungen von 15,-€ je Stunde.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung

1.4.2 Maßnahme: Nutzung grundlegender Informationen und Antragsunterlagen in den wichtigsten Fremdsprachen

Mit der Maßnahme wurde in verschiedenen Ämtern der Kreisverwaltung begonnen.

Seitens der Stabstelle Kreisentwicklung, Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe wurden Flyer zum Thema Gleichstellung, Wohnen (Schimmel vermeiden, Strom sparen), Gewalt gegen Frauen (Hilfetelefon mit mehrsprachiger Hotline) und das Grundgesetz in einfacher Sprache an Multiplikatoren im Kreisgebiet versendet.

Im Jobcenter werden inzwischen folgende Unterlagen in Fremdsprachen angeboten:

- Ausfüllhinweise zum Leistungsantrag (verschiedene Sprachen),
- allgemeine Informationen zum Jobcenter (arabisch und persisch),
- Rechte und Pflichten der Kunden (arabisch und persisch),
- Beratungsordner mit muttersprachlichem Register (arabisch und persisch),
- diverse Informationen zu Beratungsangeboten Migration, Familie und Sprache (arabisch und persisch) und
- Informationen zum Anerkennungsverfahren (arabisch, persisch in Vorbereitung).

Federführung: verschiedene Ämter der Kreisverwaltung

2. Bildung

2.1 Ziel: Möglichst alle Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Vorschulalter sollen vor dem Schulbesuch einen Kindergarten besuchen

2.1.1 Maßnahme: Projekt „Gut ankommen im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ – Familienbesuche bei Flüchtlingsfamilien mit Kleinkindern.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde begonnen. Bis zum 01.02.2017 wurden 12 Flüchtlingsfamilien besucht. Der Familienwegweiser ist unter der obigen Überschrift regional bezogen neu erstellt. Ebenso sind die Materialien für die Begrüßungsbesuche überprüft und neu zusammengestellt. Die in vier Sprachen (Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi) übersetzten – direkt für die Flüchtlingsfamilien gedachten – komprimierten Auszüge sind fertig gestellt. Eine Veranstaltung zur Vorstellung der Broschüren und der Inhalte für die „Begrüßungstaschen“ hat stattgefunden. Eingeladen waren die in den Kommunen mit der Arbeit mit Migranten betrauten Fachkräfte sowie Ehrenamtliche, die in der Arbeit mit Flüchtlingen engagiert sind. Die Fortführung des Projektes mit dem Ziel der weiteren Implementierung der Materialien und der Verstetigung der Besuche ist durch das Land genehmigt.

Federführung: Jugendamt.

2.2 Ziel: Möglichst alle Flüchtlingsfamilien sollen Kenntnis über Angebote der Lernförderung und frühkindlicher Bildung haben

2.2.1 Maßnahme: (siehe 2.1.1)

2.2.2 Maßnahme: Informationsbereitstellung „Frühkindliche Bildung“ für ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer

Informationen zur frühkindlichen Bildung werden über das Netzwerk der Ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer sowie über die Familienservicebüros weitergegeben.

3. Arbeit

3.1. Ziel:

Zuwanderer mit guter oder unklarer Bleibeperspektive sollen so früh wie möglich Zugang zu Arbeit oder Ausbildung haben.

3.1.1 Maßnahme: Durchführung von Veranstaltungen zur muttersprachlichen Arbeitsmarkt- und Berufsorientierung (MBO).

Die Maßnahme wurde erfolgreich umgesetzt. Bis zum 30.09.2016 wurden insgesamt 60 Veranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich an alle Geflüchteten im Landkreis Rotenburg (Wümme) aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran und Syrien. In den muttersprachlichen Veranstaltungen, die dezentral in den Rathäusern der Kommunen durchgeführt wurden, wurden folgende Themen angesprochen:

- das Schul- und Bildungssystem in Deutschland
- die Erfordernisse und Besonderheiten des deutschen Arbeitsmarktes
- der Umgang mit Behörden
- die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

3.1.2 Maßnahme: Entwicklung, Erprobung und Einsatz von Formaten zur Kompetenzfeststellung.

Um in kurzer Zeit einen Überblick über die Geflüchteten und deren Qualifikationen zu bekommen, setzt das Jobcenter zwei Verfahren ein. Seit dem Frühjahr 2016 wird zum einen das muttersprachliche Analyseverfahren InCheck genutzt. Die Teilnehmer/innen füllen dazu am Computer einen Fragebogen in ihrer Muttersprache aus. InCheck ermittelt aus den Antworten die aktuelle Motivationsrichtung, Messwerte zur emotionalen Balance, die beruflichen Soft Skills (Kompetenzen, Interessen, Einstellungen) und erfasst Selbstauskünfte zur Sprachfähigkeit, Gesundheit und beruflichen Vorbildung.

Des Weiteren führt das Jobcenter seit Oktober 2016 regelmäßig muttersprachliche Kompetenzbefragungen (MKB) für arabisch sprechende Geflüchtete, die Leistungen nach dem SGB II im Jobcenter erhalten, durch.

Mittels einer moderierten muttersprachlichen Fragebogenaktion für jeweils 12-14 Teilnehmer sollen Informationen ermittelt werden zu:

- bisherigen beruflichen Tätigkeiten, Vorerfahrungen und Berufswünschen,
- möglichen Abschlüssen, die ein Anerkennungsverfahren ermöglichen,
- erworbenen Sprachkenntnissen,
- evtl. Vermittlungshemmnissen,

Bislang wurden an den Standorten Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde insgesamt 40 Veranstaltungen durchgeführt. Ab März 2017 sollen auch Veranstaltungen in persischer Sprache installiert werden.

Im Rahmen der MKB werden die Kunden des Jobcenters zudem muttersprachlich über die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und ihre Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang informiert. Im Anschluss an die Gruppenveranstaltung werden mit einigen Teilnehmern/innen Einzelgespräche geführt.

Federführung: Jobcenter.

3.1.3 Maßnahme: Zuweisung von Neuzugewanderten in spezifische arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen.

Grundsätzlich stehen den Geflüchteten, die Leistungen im Jobcenter erhalten, alle Instrumente und Maßnahmen des SGB II zur Verfügung, beispielsweise Einstiegsqualifizierungen, Praktika sowie Bewerbungs- und Coachingmaßnahmen. Darüber hinaus werden spezielle Maßnahmen / Programmen für die Geflüchteten angeboten. Hierzu zählen:

- KARO Praxis (Qualifizierungsmaßnahme im Sozialkaufhaus Rotenburg),
- „PerF“ (Perspektive für Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen),
- KompAS (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb) und
- IHAFa (Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber).

Federführung: Jobcenter.

3.1.4 Maßnahme: Zuweisung von Neuzugewanderten in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die mit einem Integrationskurs gekoppelt sind.

Die Maßnahme Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS) wurde bundesweit von der Bundesagentur für Arbeit ausgeschrieben. Der Besuch des Integrationskurses wird bei KompAS mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kombiniert, indem z.B. vormittags ein Integrationskurs und nachmittags eine flankierende Maßnahme der Arbeitsförderung angeboten werden. Dadurch sollen die flankierenden Elemente der Arbeitsförderung die frühzeitige Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer/innen im Hinblick auf eine spätere berufliche Tätigkeit fördern. Auch in Rotenburg (Wümme) hat die Agentur für Arbeit diese Maßnahme im Herbst 2016 installiert; 6 Plätze werden davon durch das Jobcenter besetzt.

Federführung: Jobcenter

3.1.5 Maßnahme: Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten (so genannte „Ein-Euro-Jobs“)

Zum 01.07.2016 wurde eine erste Arbeitsgelegenheit im Jobcenter Rotenburg (Wümme) selbst eingerichtet. Zudem hat die Bremervörder Beschäftigungsgesellschaft (BBG) Arbeitsgelegenheiten eingerichtet, welche durch das Sozialamt und das Jobcenter vorwiegend mit Geflüchteten besetzt wurden/werden. Weitere Anbieter für Arbeitsgelegenheiten sollen gegebenenfalls gewonnen werden.

Federführung: Jobcenter

3.1.6 Maßnahme: Spezifische Arbeitgeberansprache und –beratung zur systematischen Gewinnung von Hospitationsmöglichkeiten sowie Praktikumsplätzen.

Die Maßnahme wird zurückgestellt. Geplant war die gezielte Sensibilisierung von Arbeitgebern für Möglichkeiten zur Arbeitserprobung durch Zuwanderer. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass derzeit viele Geflüchtete aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und anderer Vermittlungshemmnisse noch relativ weit vom ersten Arbeitsmarkt entfernt sind. Wenn die Sprachkenntnisse bei einer größeren Anzahl von Geflüchteten ein entsprechendes Niveau erreicht hat, wird die Maßnahme wieder aufgegriffen.

Federführung: Jobcenter.

3.1.7 Maßnahme: Aufbau eines IQ-Beratungsstützpunktes

Die Ausbildung der Leiterin des Sachgebietes Wirtschaftsförderung zur IQ-Beraterin ist erfolgreich abgeschlossen. Dies qualifiziert sie für die gezielte Beratung von Arbeitgebern im Rahmen des niedersächsischen IQ-Netzwerks mit Blick auf die Einstellung von Neuzugewanderten Menschen. Dieses neue Angebot des Landkreises wurde auf verschiedenen Veranstaltungen für Unternehmen aus der Region kommuniziert.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

4. Wohnen

4.1 Ziel: Geflüchtete Menschen sollen nach ihrer Anerkennung im Kreisgebiet ausreichend angemessenen Wohnraum vorfinden, um einer Abwanderung von Arbeitskräften in die Großstädte entgegenzuwirken.

4.1.1. Maßnahme: Anpassung der Wohnraum-Förderrichtlinie

Zum 01.08.2015 wurde die Förderung auch auf Wohnungen ausgeweitet, die an Asylbewerber vermietet werden. Zum 01.07.2016 traten weitere Änderungen in Kraft, wie die Verlängerung der Laufzeit um zwei Jahre, die Erhöhung der maximalen Kaltmiete, die Förderung von Wohnungsneubauten der Kommunen und die Erhöhung der Anzahl der maximal förderfähigen Wohnungen auf 3, bei Neubau 4 Einheiten.

Nach diesen Ausweitungen der Wohnraum-Förderrichtlinie sind durch die Förderung des Landkreises im Jahr 2015 fünf und im Jahr 2016 zwölf neue Wohnungen entstanden. In 2017 ist noch kein Antrag gestellt worden.

Die Maßnahme befindet sich weiterhin in der Umsetzung; die Förderrichtlinie läuft bis zum 31.12.2018.

Federführung: Sozialamt.

4.2 Ziel: Geflüchtete Menschen sollen nach ihrer Anerkennung Wohnraum in gewachsenen Wohngebieten finden. Einer Bildung von „Ghettos“ ist entgegenzuwirken.

4.2.1 Maßnahme: (siehe 4.1.1)

5. Gesellschaft

5.1 Ziel: Möglichst viele Geflüchtete sollen in Vereinen und Organisationen aktiv sein

5.1.1 Maßnahme: Initiative zur interkulturellen Öffnung der Vereine im Kreisgebiet

Über den Kreissportbund wurden die Sportvereine über das Thema Flüchtlinge und Mitgliedsbeiträge informiert. Konkrete Maßnahmen sind für die zweite Jahreshälfte 2017 vorgesehen

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.2 Ziel: Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer sollen befähigt werden, in Kooperation mit Behörden, Vereinen und Zivilgesellschaft nachhaltig die Integration der Geflüchteten zu unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

5.2.1 Maßnahme: „Basisseminare ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Bis zum 01.02.2017 wurden 16 solcher Basisseminare durchgeführt. Die Nachfrage nach diesem Format ist abnehmend. In der ersten Jahreshälfte 2017 wird ein weiteres Kompaktseminar zu ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe stattfinden.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.2.2 Maßnahme: „Aufbauseminare ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“

Bis zum 01.02.2017 wurden 4 Aufbauseminare durchgeführt. Die Nachfrage nach diesem Format ist abnehmend. Für 2017 ist die Zusammenfassung dieses Bausteines mit den „Basisseminaren ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ geplant.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.2.3 Maßnahme: Aufbauseminare „Abgrenzung und Kommunikation“ in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Bis zum 01.02.2017 wurden 2 Seminare (Modul I) und 1 Seminar (Modul II) durchgeführt. 2017 finden weitere dieser Seminare statt. Die Nachfrage ist relativ konstant.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.2.4 Maßnahme: Fortbildungen „Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen“ in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. 2016 wurden 3 solcher Seminare durchgeführt. Ein weiteres ist für 2017 vorgesehen.

Federführung: Gesundheitsamt.

5.2.5 Maßnahme: Fortbildungen „Interkulturelle Kompetenz“ in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Bis zum 01.02.2017 wurden zwei solche Seminare durchgeführt. Für die erste Jahreshälfte in 2017 ist ein weiteres Seminare geplant.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.2.6 Maßnahme: Anpassung der Integrationslotsenkurse auf die Anforderungen für ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit.

Für den nächsten anstehenden Kurs der VHS Rotenburg (Wümme) wurde gemeinsam mit der Kursleitung und der VHS der Lehrplan überarbeitet und um flüchtlingspezifische Inhalte erweitert. Personal der Stabsstelle Kreisentwicklung tritt in dem Kurs als Dozenten auf.

Federführung: Stabstelle Kreisentwicklung.

5.2.7 Maßnahme: Umfassendes Internetangebot mit Informationen für Ehrenamtliche.

Die Maßnahme befindet sich in Umsetzung. Bereits vor Umstellung des Internetauftrittes des Landkreises im Sommer 2016 wurden zahlreiche relevante Inhalte bereitgestellt. Der neue Internetauftritt für die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe ist bereits online, der Bereich Informationsmaterial befindet sich noch im Aufbau.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.2.8 Maßnahme: Regelmäßige aktuelle Information der Ehrenamtlichen zu relevanten Bereichen der Flüchtlingshilfe.

Die Maßnahme hat sich verstetigt. Nachdem In der ersten Jahreshälfte 2016 zahlreiche Rundmails an Ehrenamtliche versandt wurden und der Verteiler auf über 550 Empfänger angewachsen ist, wurden ab Oktober 2016 die Informationen in Form eines elektronischen Newsletters versandt. Inzwischen wird der Newsletter unter dem Titel „Migration und Integration“ einmal monatlich an einen Verteiler von 501 Empfängern versendet.

Federführung: Stabstelle Kreisentwicklung.

5.2.9 Maßnahme: Informationsveranstaltungen des Jobcenters für Ehrenamtliche.

Das Jobcenter wurde im Januar und Februar 2017 eingeladen bei der Flüchtlingshilfe in Fintel, Rotenburg (Wümme) und Scheeßel über die Arbeit des Jobcenters zu informieren. In erster Linie ging es hierbei um die Antragstellung und andere Erfordernisse im Umgang mit dem Jobcenter, um die Aufteilung in Leistungssachbearbeitung und Arbeitsvermittlung, die Durchführung der MKB und um die Verpflichtungen des Jobcenters zum Spracherwerb.

Da gut informierte Ehrenamtliche auch wichtig sind für die Arbeit des Jobcenters, ist eine Fortführung des Informationsangebotes auf Nachfrage geplant.

Federführung: Jobcenter.

5.3 Ziel: Einer gesellschaftlichen Polarisierung in Bezug auf das Flüchtlingsthema soll entgegengewirkt werden

5.3.1 Maßnahme: Ausgewogene und objektive Öffentlichkeitsarbeit

In der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises wird transparent, fair und ausgewogen über alle Themen Flüchtlinge betreffend informiert. Beispiele gelungener Integration werden ebenso dargestellt wie eventuelle auftretende Probleme. Dadurch soll sowohl Vorurteilen gegenüber Neuzugewanderten entgegengewirkt werden wie auch Vorurteilen gegenüber den Medien.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung

5.4 Ziel: Geflüchteten soll es ermöglicht werden, die deutsche Gesellschaft, das Wertesystem, Regeln, Normen und Gesetze sowie Verhaltensmuster und kulturelle Prägungen zu verstehen.

5.4.1 Maßnahme: Muttersprachliche Schulung „Interkulturelle Kompetenz für Flüchtlinge“.

Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Bis zum 01.02.2017 wurden zwei solcher Seminare durchgeführt. Für die erste Jahreshälfte 2017 sind 11 weitere Seminare in Planung (10 in arabischer Sprache, 1 in französischer Sprache). Dozent ist ein im Dezember 2015 mit seiner Familie nach Rotenburg (Wümme) geflüchteter Hochschuldozent aus Damaskus.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.6 Ziel: Keine Radikalisierung von Geflüchteten

5.6.1 Maßnahme: Dialoge mit Glaubensgemeinschaften.

Die Maßnahme ist für die erste Jahreshälfte 2017 geplant. Das Seminar „Christentum und Islam“ wird in der ersten Jahreshälfte zweimal angeboten. Inhaltlich bereitet das Seminar auf den Dialog vor. In einer Kommune sollen aus dem Seminar heraus konkrete Planungen zur Fortführung des Dialogs entstehen.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung

5.6.2 Maßnahme: Muttersprachliche Informationsbereitstellung zum Thema Islamismus.

Die Umsetzung der Maßnahme ist in Kooperation mit dem Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen – beRATen e.V. für die zweite Jahreshälfte 2016 geplant, wurde aber noch nicht umgesetzt.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.

5.6.3 Maßnahme: Akteursnetzwerk bei psychisch auffälligen Geflüchteten

Bei Hinweisen von ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern oder anderen Akteuren auf schwerwiegende psychische Auffälligkeiten von einzelnen Geflüchteten initiiert der Landkreis umgehend eine Vernetzung von Polizei, sozialpsychiatrischem Dienst, zuständiger Gemeinde und ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern zum entsprechenden Einzelfall. In einzelnen Problemfällen, z.B. in der SG Zeven und der SG Fintel haben sich die Akteure über ein solches Netzwerk intensiv austauschen können. Das Netzwerk hat jedoch keinen formalen Rahmen.

Federführung: Stabsstelle Kreisentwicklung.



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0140 Status: öffentlich Datum: 23.02.2017
Termin	Beratungsfolge:	
09.03.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)

Sachverhalt:

1) Sachstand der Eingliederungshilfe im Jahr 2016

Mit Stand 31.12.2016 erhielten 1.967 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

	2012	2013	2014	2015	2016
Personen ges.	1.559	1.524	1.547	1.601	1.704
Steigerungsrate	0,06%	-2,25%	1,51%	3,49%	6,43%

Von der Personen-/Empfängerzahl zu unterscheiden ist die Anzahl der Bewilligungen. Hierzu differenziert die Statistik der Eingliederungshilfe (noch) nach dem Ort der Leistungserbringung „in“ bzw. „außerhalb von Einrichtungen“ und den Kategorien stationär, teilstationär und ambulant.

	2012	2013	2014	2015	2016
teilstationär	1.078	1.078	1.074	1.163	1.144
stationär	489	481	496	495	511
teilst./stat.	1.567	1.559	1.570	1.658	1.655
ambulant	543	534	555	550	573
gesamt	2.110	2.093	2.125	2.208	2.228
Steigerungsrate	1,74%	-0,81%	1,53%	3,91%	0,91%

2) Bundesteilhabegesetz: Grundlegende Änderung der Eingliederungshilfe ab 2017

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Mit diesem Artikelgesetz ist eine der größten sozialpolitischen Reformen

verabschiedet worden, an der fast ein Jahrzehnt gearbeitet wurde. Das BTHG umfasst weitreichende Änderungen und stellt einen Paradigmenwechsel im Sozialrecht dar.

Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, werden aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgelöst und die Eingliederungshilfe zu einem Teilhaberecht weiterentwickelt. Die Leistungen orientieren sich künftig am persönlichen Bedarf und werden entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt. Leistungen werden nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt.

Schwerpunkt des Bundesteilhabegesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX). Die Eingliederungshilfe wird künftig nicht mehr im SGB XII enthalten sein, sondern reformiert und im 2. Teil des SGB IX geregelt. Wesentliche Inhalte des BTHG:

a) Grundlegende Erneuerung des SGB IX

Das SGB IX erhält im Zuge des BTHG eine neue Struktur, indem das gesamte Eingliederungshilferecht aus der Sozialhilfe des SGB XII herausgelöst und als 2. Teil in das SGB IX eingefügt wird. Alle anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen, wie z.B. Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder die Blindenhilfe, verbleiben in der Sozialhilfe und im SGB XII.

„Leistungen aus einer Hand“: Das Antrags-, Teilhabe- und Gesamtplanverfahren wird neu geregelt. Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten.

b) Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung

Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Die notwendige Unterstützung soll sich unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich an dem individuellen Bedarf orientieren. Dieser soll gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderung ermittelt, das passende „Hilfepaket“ zusammengestellt und im gewohnten oder gewünschten Lebensfeld organisiert werden. Vor dem Hintergrund der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe müssen die Leistungsberechtigten in allen Schritten der Leistungsgewährung und -erbringung ganzheitlich in den Blick genommen werden.

c) Gesamtplanverfahren

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert zwingend eine Gesamtplanung. Diese Gesamtplanung erfolgt umfassend unter ganzheitlicher Perspektive. Die Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben. Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Die Verantwortung für die Koordinierung der Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Teilhabeplanung, die für alle Rehabilitationsträger gelten.

c) Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

Die Fachleistungen der Teilhabe (Eingliederungshilfe) werden von den existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Die Fachleistungen werden künftig inhaltlich definiert und beziehen sich auf die tatsächlichen individuellen Teilhabebedarfe des Leistungsberechtigten. Der Leistungsort, also ambulant, teilstationär, stationär, wird nicht mehr als Kriterium herangezogen.

d) Änderungen bei Einkommen und Vermögen

Die Regelungen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen werden deutlich geändert. In einer ersten Stufe werden für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe der Freibetrag für Erwerbseinkommen um bis zu 260 € monatlich und der Freibetrag für Vermögen von jetzt

2.600 € auf bis zu 27.600 € erhöht. Das Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner/innen wird bei der Bedarfsfeststellung ab 2020 nicht mehr herangezogen.

e) Änderungen im Vertragsrecht

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Über Leistungen und Vergütungen werden – je nach vom Land noch zu bestimmender Zuständigkeit – die Träger der Eingliederungshilfe mit allen Leistungsanbietern neue Vereinbarungen schließen müssen.

3) Finanzen/Personal

Über die Eingliederungshilfe sollte zunächst eine Entlastung der Kommunen durch den Bund in Höhe von 5 Mrd. € erfolgen, wovon während der Erarbeitung des Gesetzes jedoch Abstand genommen worden ist. Die Entlastung durch den Bund wurde über andere Wege geregelt (u.a. Änderungen im Umsatzsteuergesetz). Mit der Einführung des BTHG wird auf Bundesebene mit Ausgabensteigerungen gerechnet, die durch den Bund mit 4,17 % jährlich angegeben werden. Die Kommunen halten diese Angabe für deutlich zu gering bemessen.

Der Gesetzgeber normiert die Voraussetzungen an das einzusetzende Personal. Die Träger der Eingliederungshilfe haben eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen. Diese sollen insbesondere umfassende Kenntnisse des Sozial- und Verwaltungsrechts sowie über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Für komplexe Fälle (20 % der Berechtigten) ist nach der Gesetzesbegründung ein Fallzahlschlüssel von 1:50 vorgesehen. Für die übrigen Fälle wird von einem Fallzahlschlüssel von 1:160 ausgegangen. Hinzuzuzählen sind die Verfahren bei den übrigen Reha-Trägern, bei denen der Träger der Eingliederungshilfe künftig am Gesamtplanverfahren beteiligt wird.

4) Inkrafttreten

Die Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG ist in vier Stufen auf den Zeitraum 2017 bis 2023 angelegt:

Die erste Reformstufe trat bzw. tritt nach Verkündung des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2017 bzw. am 01.04.2017 in Kraft. Ab 01.01.2017 werden vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie der erste Schritt bei Verbesserungen der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII durchgeführt. Ab 01.04.2017 findet die Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII – Leistungen von derzeit 2.600 € auf (zunächst) 5.000 € statt.

Reformstufe 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie beinhaltet die grundsätzliche Einführung des SGB IX mit dem allgemeinen Reha-Teil und dem Schwerbehindertenrecht. Im SGB XII werden die Änderungen des SGB IX, insbesondere im Bereich des Gesamtplanverfahrens, eingeführt. Ebenfalls zum 01.01.2018 ist das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe übergangsweise anzuwenden, um bereits im Vorfeld des Inkrafttretens Regelungen auf vertraglicher Basis mit Wirkung zum 1. Januar 2020 treffen zu können.

Reformstufe 3 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie beinhaltet die vollständige Einführung der Eingliederungshilfe im SGB IX; die Regelungen der Eingliederungshilfe im SGB XII entfallen damit. Daneben treten weitere Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung in Kraft. Schließlich gilt ab dem 01.01.2020 das neue Vertragsrecht.

Reformstufe 4 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie beinhaltet die Neufassung des Begriffs der leistungsberechtigten Personenkreise in der Eingliederungshilfe.

5) Handlungsbedarfe

Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen sind seitens des Landes noch nicht erlassen worden. Die Länder haben mit dem Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Obwohl das Land Niedersachsen hierzu noch keine Aussage getroffen hat, steht doch zu vermuten, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen (zumindest örtliche) Träger der Eingliederungshilfe werden. Ebenso gibt es seitens des Landes noch keine Aussagen über mögliche Finanzierungswege der Eingliederungshilfe. Derzeit werden die Kosten der Eingliederungshilfe über das sog. Quotale System abgerechnet.

Landkreisseitig wird die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Rahmen einer Projektgruppe vorbereitet. So werden zum einen die inhaltlichen Aspekte des Bundesteilhabegesetzes bewertet und die erforderlichen Handlungspakete (Einarbeitungs- und Schulungskonzepte) geschnürt. Zum anderen werden die strukturellen und organisatorischen Änderungserfordernisse beleuchtet und aufbereitet. Schließlich ermitteln insbesondere die zwei betroffenen Fachämter Sozialamt und Gesundheitsamt auch die ab dem 01.01.2018 erforderlichen Personalbedarfe (Verwaltung, Sozialpädagogen, EDV, Controlling). Zu den Stellenplanungen 2018 wird entsprechend weiter vorgetragen.

In Vertretung

(Colshorn)